

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hanau

ALLGEMEINVERFÜGUNG

anlässlich der Wahlwerbung im öffentlichen Straßenraum im Stadtgebiet Hanau zu den Kommunalwahlen und der Direktwahl der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters am 15.03.2026 sowie der ggf. erforderlichen Stichwahl am 29.03.2026

1. Die Stadt Hanau erteilt den für die Wahlen am 15.03.2026 zugelassenen Wahlvorschlägen die befristete Sondernutzungserlaubnis für Wahlwerbung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nach Maßgabe der nachfolgenden Nebenbestimmungen.
2. Die Aufstellung und das Anbringen von Wahlplakaten nach Ziffer 1 ist auf das Stadtgebiet Hanau innerhalb der geschlossenen Ortslage und auf den Zeitraum von Freitag, 30.01.2026 bis Sonntag, 22.03.2026 beschränkt.
3. Ist eine Stichwahl am 29.03.2026 durchzuführen, verlängert sich die unter Ziffer 2 genannte Frist für die beiden an der Stichwahl Teilnehmenden bis Sonntag, 05.04.2026.
4. Wird gegen eine oder mehrere Auflagen verstößen, wird die Wahlwerbung im Wege der Ersatzvornahme zu Lasten der Wahlvorschlagsträger umgehend entfernt. Dies gilt insbesondere bei festgestellten Verstößen gegen die Verkehrssicherheit und Verkehrssicherungspflicht.

Widerrufsvorbehalt:

Die Regelungen dieser Sondernutzungserlaubnis können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen und mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis:

1. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht für
 - die gesamte Marktplatzoberfläche und angrenzende Umgebung,
 - den Kurt-Blaum-Platz,
 - Freiheitsplatz/Stadtplatz/Forum und angrenzende Umgebung,
 - den Beethovenplatz,
 - die Ehrensäule,
 - den Rochusplatz,
 - die Wilhelmsbrücke,
 - Landstraße ab Schloss Philippsruhe bis hinter die Zufahrt zum Amphitheater,
 - die gesamte Philippsruher Allee,
 - Lamboystraße ab der Ruhrstraße bis zur Kinzigbrücke.
2. Im Bereich der Gedenkstätte der ehemaligen Synagoge, Nordstraße, darf in einem Abstand von zehn Metern nicht plakatiert werden.

3. Am Wahltag ist Plakatierung in und an den Gebäuden, in dem sich ein Wahlraum befindet, sowie in dem Bereich mit einem Abstand von weniger als zehn Metern von dem Gebäudeeingang verboten.
4. Die Sondernutzungserlaubnis gilt nicht in Fußgängerzonen, die mit dem Zeichen 242 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschildert sind, sowie in verkehrsberuhigten Bereichen, die mit dem Zeichen 325 der Straßenverkehrsordnung (StVO) beschildert sind.
5. Im Kreuzungsbereich, an Ampelmasten, auf Verkehrsinseln, an Verkehrszeichen-masten, im direkten Umfeld von Überwegen und Zebrastreifen sind eine Aufstellung von Plakatständern und das Anbringen von Plakaten aus Gründen der Verkehrssicherheit untersagt. Maßgeblich ist der 5,00 m Bereich. In keinem Fall darf die Sicht auf den fließenden Verkehr, Lichtsignalanlagen, Überwege oder auf Verkehrszeichen eingeschränkt oder verhindert werden.
6. Unzulässig ist die Wahlwerbung auf Grünflächen und Anpflanzungen aller Art, sowie im Bereich von Grundstückseinfahrten/Grundstücksausfahrten.
7. Der Fußgängerlauf darf nicht behindert werden. Es muss eine Mindestgehwegbreite von 1,30 m für den Fußgängerlauf verbleiben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit hat die Unterkante der Plakatierung im Rad- und Gehwegbereich in der Höhe von 2,20 m zu enden (Einzelplakate/Hohlkammerplakate).
8. Die Radwege selbst sind grundsätzlich frei zu halten. Zu den Radwegen und zur Bordstein-kante ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 0,5 m einzuhalten. Bei zugelassenem Mischverkehr von Fußgängern und Radfahrern beträgt die freizuhaltende Gehwegbreite 3,00 m.
9. An Bäumen darf zum Schutz der Bäume keine Plakatierung erfolgen und auch keine Befestigungsmaterialien angebracht werden.
10. Die Wahlwerbung darf nur mittels Kunststoffkabelbindern angebracht werden. Klebende Materialien oder das Annageln von Werbung sind unzulässig. Sämtliches Befestigungsma-terial ist beim Abbau der Wahlwerbung rückstandfrei zu entfernen und zu entsorgen.
11. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung, sowie in der Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie darf nicht in den Verkehrsraum hineinra-gen. Das Lichtraumprofil ist einzuhalten.
12. Die Wahlwerbung ist so anzubringen, dass sie die Wahlwerbung anderer Wahlvorschlags-träger nicht beeinträchtigt.
13. Es ist darauf zu achten, dass die Plakatierungen jederzeit in einem ansehnlichen und ver-kehrssicheren Zustand sind.
14. Für die Wahlwerbung im öffentlichen Verkehrsraum sind nur Dreieckständer und Einzel-plakate an Lichtmasten (Hohlkammerplakate) erlaubt.
15. Die Größe der Plakatflächen darf DIN A 1 bei Einzelplakaten (Hohlkammerplakaten, 0,59 m x 0,84 m) nicht überschreiten.
16. Dreieckständer dürfen DIN A 0 (0,84 m x 1,19 m) nicht überschreiten.
17. Die Beauftragten zur Anbringung oder Aufstellung der Wahlwerbung sind über die Aufla-gen zu informieren und für die ordnungsgemäße Aufstellung ist Sorge zu tragen.

18. Es ist untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.
19. Die Flächen der Plakate dürfen nicht unvermietet werden.
20. Von dieser Allgemeinverfügung ist die Wahlwerbung mit mobilen Großflächenplakaten (sogenannte Wesselmänner), sowie den städtischen Wahlplakattafeln ausgenommen. Über die Nutzung der städtischen Wahlplakattafeln informiert das städtische Wahlbüro die zugelassenen Wahlvorschlagsträger gesondert, die Nutzung der Großflächenplakate ist bei der Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
21. Die Plakatwerbung ist durch die Wahlvorschlagsträger innerhalb einer Woche nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.
22. Für Schäden und Unfälle, die sich im Zusammenhang mit der Plakatierung ergeben, haftet der Wahlvorschlagsträger.

Begründung:

Die Erlaubnis wird erteilt nach § 16 Hessisches Straßengesetz i. V. m. der Richtlinie zur Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum in der Stadt Hanau.

Ziel der Allgemeinverfügung ist, einerseits der Verpflichtung der Stadt Hanau zu entsprechen, jedem Wahlvorschlagsträger in angemessener Weise die Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen und andererseits Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwenden, sowie Beeinträchtigungen des städtebaulichen Erscheinungsbildes durch Wahlwerbung gleich welcher Art zu unterbinden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Hanau, Straßenverkehrsbehörde, Steinheimer Straße 1 b, 63450 Hanau, Widerspruch eingelegt werden.

Hinweis:

Die Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Hanau (www.hanau.de) veröffentlicht.

Hanau, 19.12.2025

Stadt Hanau
Magistrat

Kaminsky
Oberbürgermeister